

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	32 (1916)
Heft:	48
Artikel:	Der Perimeter nach St. Gallischem Recht [Fortsetzung]
Autor:	Elser, J.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-577407

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Perimeter nach st. gallischem Recht.

Auszug aus der Veröffentlichung von Herrn Dr. jur. J. Elser,
Sekretär des st. gallischen kantonalen Baudepartementes.

(Fortsetzung.)

4. Güterstrafen.

Es sind dies Privatstrafen, für die in bezug auf die Beitragspflicht des privaten Grundbesitzes materiell die gleichen Vorschriften Anwendung finden, wie für Nebenstrafen, d. h. die Bau-, Korrektions- und Unterhaltskosten gehen vollständig zu Lasten der beteiligten Gegend. Als Güterstrafen werden gemäß Artikel 5 des Strafengesetzes diejenigen Straßen angesehen, „welche der Bewirtschaftung, der Ausbeutung oder der Verwendung der Grundstücke, bestehen diese in Gruppen oder seien sie einzeln, zuliegen“. Diese nichts und alles sagende Definition bedarf der Erläuterung namentlich mit Rücksicht auf die Abgrenzung der beiden Begriffe Güter- und Nebenstrafe. Im allgemeinen sind in die Klasse der letztern diejenigen Straßen einzubeziehen, die der Benützung, Bewirtschaftung und Ausbeutung von land- und forstwirtschaftlichen Gütern, sowie von Steinbrüchen, Torsmooren, Kohlengruben und dergleichen dienen und nicht daneben noch für den allgemeinen Verkehr notwendig sind. Sobald dagegen eine Straße auch diesem Verkehr zu dienen hat, was in der Regel dann der Fall ist, wenn sie sich im Baugebiet von Ortschaften befindet oder die Verbindung verhältnismäßig umfangreicher, zwar ländlicher aber teilweise bevölkerter Gebiete mit wichtigeren öffentlichen Straßen herstellt, ist sie ebenfalls als öffentliche Straße zu klassifizieren. Als Güterstrafen sind ferner häufig auch Zufahrten zu einzelnen Gebäuden in Wohnquartieren zu behandeln.

5. Wildbäche und Rüsen.

Gegenstand der Wildbachgesetzgebung ist gemäß dem einschlägigen Gesetz vom 12. August 1869 „die Verbauung der im Gebiete des Kantons befindlichen Wildbäche und Rüsen, welche gemeingefährlich sind“. Unter solcher Verbauung ist in erster Linie verstanden die Fixierung der Sohle speziell von gemeingefährlichen, geschlebeführenden Wildbächen im Hochgebirge mittels Talsperren und die dahereige Verhütung der fortwährenden Vertiefung derselben und der Nachrutschung der Seltenhänge. Doch sind unter den Begriff der Verbauung von jeher auch andere Maßnahmen, wie Geradelegung, Anbringung von Streichwuhren, Anlage und Erweiterung von Kiesfängen, subsummiert worden (Amtsblatt 1877, Seite 117). In der Folge ergab sich dann aber die Notwendigkeit, die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Gesetzes über die Verbauung der Wildbäche und Rüsen auch auszudehnen auf die Korrektion solcher Gewässer, welche, ohne in die Klasse der eigentlichen Wildbäche zu gehören, zeitweise ihre Umgebung in größerem Maßstabe gefährden und zur Sicherstellung derselben umfassendere und kostspieligere Korrektionsarbeiten erfordern. Dies geschah durch Nachtragsgesetz vom 24. Februar 1877.

Die Kosten der Bachverbauungen und Gewässerkorrek-
tionen gehen grundsätzlich ausschließlich zu Lasten des beteiligten privaten Grundbesitzes. Sie sind aber in der Regel derart groß, daß sie die Kräfte dieses Grundbesitzes übersteigen. In diesen Fällen haben Gemeinde- und Staatssubventionen und nach dem eidgenössischen Wasser-
baupolizeigesetz vom 22. Juni 1877 auch Bundessubven-
tionen erleichternd Platz zu greifen, wodurch der dem Privatgrundbesitz zufallende Kostenanteil in der Regel auf 10 bis 55 % der Gesamtkosten herabgesetzt werden kann. Dagegen sind die Unterhaltskosten ganz von den Perimeterpflichtigen zu tragen.

III. Träger, Wesen und Voraussetzungen der Beitragspflicht.

1. Träger der Perimeterpflicht.

Perimeterpflichtig ist regelmäßig ein Grundstück, beziehungsweise der jeweilige Eigentümer desselben. Das Gesetz spricht von der beteiligten „Gegend“, dem umgrenzten „Gebiet“, den beitragspflichtigen „Eigenschaften“, dem beitragspflichtigen „Grundbesitz“; einzig im Wildbachverbauungsgesetz ist von den „bisher Pflichtigen“ und dem „beteiligten Grundbesitz“ die Rede. Doch sind die „bisher Pflichtigen“ mit wenigen, von alten Wuhpflasterverhältnissen herrührenden Ausnahmen (speziell zu nennen ist die Wuhpflaster der rheintalischen Ortsgemeinden in bezug auf den Rhein und diejenige verschiedener Korporationen an der Thur) ebenfalls Grundstücke. Ähnlich wie das z. G. B. als „Grundstück“ nicht ausschließlich den Grund und Boden (das Erdreich) versteht, brauchen auch die in der Straßen- und Wildbachgesetzgebung vor kommenden Ausdrücke Grundstück, Gegend, Gebiet usw. nicht notwendig strikt interpretiert zu werden. So ist es zweifellos als zulässig zu erachten, daß auch Gebäude, auch wenn sie einen vom Bodenbesitzer verschiedenen Eigentümer haben, perimeterpflichtig erklärt werden können. Das gleiche dürfte grundsätzlich angenommen werden von andern mit dem Boden fest verbundenen Objekten, wie z. B. Leitungen, Geleiseanlagen und dergleichen.

2. Die Perimeterpflicht als Grundlast.

Die Perimeterpflicht stellt sich in allen Fällen als Grundlast dar. Durch Artikel 36 des Strafengesetzes, Artikel 4 des Nachtragsgesetzes hierzu und Artikel 199 C. G. zum z. G. B. wird sie ausdrücklich als solche bezeichnet. Die Wirkung davon ist, daß Perimeterschuldner einzige der jeweilige Eigentümer des belasteten Grundstückes ist. Mit der Veräußerung, Verschenkung oder Dereliction hört der bisherige Eigentümer grundsätzlich auf, Schuldner zu sein. Die Schuld geht auf den Erwerber über, und zwar tritt dieser Übergang auch ein hinsichtlich solcher Perimeterbeiträge, die schon unter dem Rechtsvorgänger fällig geworden sind. Nicht ausgeschlossen ist selbstverständlich, daß sich Käufer und Verkäufer eines perimeterpflichtigen Grundstückes dahin vereinbaren, daß letzterer gegenwärtige oder allfällig zukünftige Perimeterschulden auf sich nimmt. Dadurch wird indessen nur ein obligationsrechtliches Regressverhältnis zwischen Käufer und Verkäufer begründet. Dem Grundlastgläubiger (Staat oder Gemeinde) gegenüber ist und bleibt einzige der jeweilige Grundbesitzer verpflichtet.

Eine weitere Wirkung des Grundlastverhältnisses ist, daß der Verpflichtete nicht persönlich, d. h. nicht mit seinem ganzen Vermögen, sondern ausschließlich mit dem perimeterbelasteten Grundstück haftet. Die Betreibung ist gemäß Art. 37 und 41 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs auf Pfandverwertung anzuheben.

Die Perimeterschuld ist eine unmittelbar auf Gesetz beruhende öffentlich-rechtliche Grundlast. Als solche genügt sie den Vorzug, daß sie allen andern Grundpfand- und Grundlastschulden vorgeht. Obwohl dies im Gesetz nirgends ausdrücklich gesagt ist, ergibt es sich doch aus ihrem Wesen als einer im allgemeinen, öffentlich-rechtlichen, auf positive Leistung gerichteten Beschränkung des Grundbesitzums. Daß die Absicht des st. gallischen Gesetzgebers bei der Schaffung von Artikel 4 des Nachtragsgesetzes zum Strafengesetz dahin ging, die Perimeterbeiträge als allen andern Grundpfand- und Grundlastforderungen im Rang vorangehend zu erklären, ergibt sich auch aus der regierungsrätlichen Botschaft zum genannten Nachtragsgesetz.

3. Voraussetzungen und Wesen der Perimeterpflicht.

a) Allgemeines. Nach den Bestimmungen des Straßen- und des Wildbachverbauungsgesetzes wird der Perimeter auf die „beteiligte“ Gegend verlegt. Was hierunter zu verstehen ist, hat der Regierungsrat in konstanter Rechtsprechung wiederholt zum Ausdruck gebracht. Danach wird ein Grundstück am Bau oder an der Korrektion einer Straße oder eines Baches dann als „beteiligt“ angesehen, wenn es daraus besondere Vorteile zieht, d. h. solche, die über die Interessen, welche die Allgemeinheit am fraglichen Unternehmen hat, hinausgehen und für das Grundstück eine eigentliche Wertvermehrung mit sich bringen. Diese Rechtsprechung ist eine notwendige Folge des Wesens der Perimeterpflicht. Wie schon oben unter Ziffer II, 2. angedeutet, stellt diese ein Entgelt für empfangene Sondervorteile dar. Sie ist eine besondere Vorteilsausgleichung. Da jedermann, also auch der Grundeigentümer, der allgemeinen Steuerpflicht unterliegt und in dieser Weise zur Deckung der Lasten von Staat und Gemeinde beiträgt, hat er auch Anspruch darauf, an den Vorteilen der öffentlichen Institutionen ohne besonderes Entgelt teilzunehmen. Dieser Anspruch besteht indessen billigerweise nur in Bezug auf die allgemeinen Vorteile, deren jedes Mitglied des Gemeinwesens ohne Unterschied teilhaftig wird. Wenn dagegen besondere, andern nicht zukommende Vorteile in Frage stehen, erscheint es recht und billig, für deren Gewährung eine besondere Vergütung zu fordern. Der Einzelne soll sich nicht auf Kosten der Allgemeinheit besonders bereichern, sondern bloß dasjenige unentgeltlich erhalten, das auch seinen Mitbürgern ohne Bezahlung gegeben wird. Dieses durchaus gerechte Prinzip soll durch das Institut des Perimeters verwirklicht werden.

Damit, daß das st. gallische Strafengesetz die Herbeiziehung der „beteiligten“ Gegend verlangt, stellt es sich in Gegensatz zu denjenigen außerkantonalen und ausländischen Gesetzgebungen, die eine Beitragspflicht bloß für denjenigen Grundbesitz kennen, der an eine Straße unmittelbar anstößt (Unlieger, Anwänder, Adjazenten). Ohne Zweifel entspricht das st. gallische Gesetz dem vorhin erwähnten Prinzip in ungleich besserer Weise als diese letztgenannten Rechtsordnungen, welche die Beitragspflicht unabhängig von den im einzelnen Falle wirklich vorliegenden Verhältnissen, lediglich auf einer Durchschnittserfahrung basierend und daher unter Umständen ein durchaus unbilliges Resultat bewirkend, festsetzen. Dieses Resultat kann in doppelter Beziehung unbillig sein. Einmal ist dabei möglich, daß Boden, der am fraglichen Unternehmen gar keinen Vorteil, ja sogar noch Nachteil hat, dennoch Beitragspflichtig ist. Sodann kann und wird der Fall eintreten, daß Grundstücke, die aus dem Unternehmen wesentliche besondere Vorteile ziehen, gar nicht Beitragspflichtig erklärt werden können. Solche Mängel werden durch die Regelung, wie sie dem st. gallischen Recht eigen ist, vermieden.

Dieses verlangt, entsprechend dem Grundsatz der rechtsgleichen Behandlung aller, die Herbeiziehung der ganzen beteiligten Gegend. Die perimeterumgrenzende Behörde darf demnach nicht einzelne wirklich beteiligte Grundstücke von der Perimeterherbeiziehung ausnehmen. Es kommt zwar oft vor, daß Behörden mit Grundeigentümern Vereinbarungen treffen, wonach für den einzelnen Fall gegen bestimmte Gegenleistungen Perimeterfreiheit zugesichert wird. Diese Vereinbarungen können und dürfen jedoch nicht die Wirkung haben, daß der Einbezug in das zu umgrenzende Perimetergebiet nicht stattfinden soll; denn eine derartige Wirkung würde unzulässigerweise zur Folge haben, daß die übrigen peripherisch Pflichtig Erklärten nicht in der Lage wären, in einem allfälligen Perimeter-

prozeß eine gerechte Verteilung der Lasten zwischen ihnen und denjenigen, welchen Perimeterfreiheit gewährt wurde, zu verlangen. Eine solche Vereinbarung berührt vielmehr lediglich das Verhältnis zwischen dem kontrahierenden Grundeigentümer und der Behörde als Vertreterin des fraglichen Gemeinwesens. Sie bewirkt, daß der peripherisch Pflichtige, in das Perimetergebiet jedoch einzubeziehende Grundeigentümer bei der seinerzeitigen Kostenverteilung tatsächlich nicht belastet werden darf, indem entweder das betreffende Gemeinwesen den den Grundeigentümer von Rechts wegen treffenden Perimeterbeitrag übernimmt oder daß der vom Grundeigentümer für die Perimeterfreiheit bereits geleistete Gegenwert selbst als Perimeterbeitrag behandelt wird. Damit bleibt den übrigen Peripherisch Pflichtigen die Möglichkeit gewahrt, in einem allfälligen Perimeterprozeß eine andere Umschreibung ihrer Pflichten gegenüber denjenigen der sogenannten Perimeterfreien zu verlangen.

b) Beispiele konkreter besonderer Vorteile. Ein bestimmtes, untrügliches Merkmal zur Unterscheidung der besondern von den bloß allgemeinen Vorteilen gibt es natürlich nicht. Beide ließen vielfach ineinander über. Darum in den meisten Fällen die Schwierigkeit der Umschreibung des Perimeters und die Häufigkeit der daraus entstehenden Anstände zwischen den Grundeigentümern und den den Perimeter umgrenzenden Behörden! Als charakteristischster Sondervorteil erscheint die durch den Bau einer Straße erfolgende Erschließung eines Grundstückes zu Bauland. Dieser Vorteil kommt insbesondere den unmittelbar an eine neue Straße anstoßenden Grundeigentümern, unter Umständen aber auch den in einer weiteren Umgebung derselben gelegenen Eigenschaften (den sogenannten hinterliegenden Grundstücken) zu. Letzteres namentlich dann, wenn die Straße von nicht bloß untergeordneter Bedeutung ist, sondern für ein größeres Baugebiet die Haupt-Kommunikationsader bilden soll. Dieser in der Baulanderschließung bestehende besondere Vorteil tritt von allen Sonderinteressen wohl am deutlichsten zu Tage, weil hier der Mehrwert des Grundstückes in der Regel mit Sicherheit festgestellt werden kann. Boden in größeren Ortschaften und in deren Nähe, der ursprünglich nur landwirtschaftlich benutzt und verwertet werden konnte, erfährt dadurch, daß er zu Bauland wird, oft eine Vermehrung um das vielfache des früheren Wertes.

Als ein weiterer Sondervorteil ist zu nennen die Schaffung der Möglichkeit besserer Bewirtschaftung des Bodens. Er tritt namentlich bei Straßen auf, die durch ländliches Gebiet führen, und betrifft in der Regel einen verhältnismäßig weit größeren Umkreis von Eigenschaften, als der Vorteil der Baulanderschließung. Vielfach besitzen noch weite land- und forstwirtschaftliche Gebiete durchschnittlich sehr verklammerte Zu- und Abfuhrverhältnisse, die zudem oft nur privatrechtlich geregelt sind. Hier vermag die Errichtung einer öffentlichen Straße oder einer künstlich angelegten Güterstraße nicht nur den an dieselbe anstoßenden Gütern, sondern regelmäßig auch noch dem weiter von derselben entfernten Gebiet namhafte Sondervorteile zu bringen. Dabei macht es grundsätzlich keinen Unterschied aus, ob die in diesem entfernteren Gebiet gelegenen Grundstücke mit der neuen oder korrigierten Straße bereits durch Nebenwege, beziehungsweise bloße Fahr- und Gehwegrechte, verbunden sind, oder ob dies nicht der Fall ist, wenn nur die Möglichkeit besteht, durch in vernünftigem Rahmen gehaltene Kosten eine solche vorteilhafte Verbindung zu schaffen (Verw.-Recht Bd. II, Nr. 574 und 580). Der erwähnte Sondervorteil der Schaffung besserer Bewirtschaftungsmöglichkeit kann indessen auch eintreten bei Neubau oder Korrektion von Straßen in bereits ganz oder teilweise bebauten Quar-

lteren. Hier kommt er zumeist industriellen oder gewerblichen Betrieben zu, welche die öffentlichen Straßen hauptsächlich zu benützen haben. Eine geringe Verkürzung des Weges oder eine sonstige unbedeutende erschließende Erleichterung des Verkehrs bedeutet für ein Industrie-Etablissement häufig einen wesentlichen Sondervorteil.

Als dritter, mit dem vorgenannten sich zwar häufig deckender Sondervorteil mag die Schaffung kürzerer Kommunikationen von einem Grundstück zu bestimmten, für dasselbe besonders wichtigen Punkten, wie Bahnhöfen, andern Verkehrszentren, Schulhäusern, Kirchen, Arbeitsplätzen, erwähnt werden. „Zeit ist Geld“, sagt ein altbekanntes Sprichwort. Daher bedeutet ein kürzerer Weg für ein Grundstück entschieden auch einen Mehrwert.

Aber nicht nur die Schaffung kürzerer Wege bildet einen Sondervorteil, sondern auch die Schaffung sonstwie günstigerer Kommunikations-Verhältnisse. So sind z. B. die Anlage von Trottoirs, die Errichtung richtiger Straßenentwässerungsanlagen, die Verbreiterung, die Verbesserung des Längenprofils von Straßen und Wegen geeignet, für diejenigen Grundstücke, die auf diese angewiesen oder deren Verkehr wenigstens von ihnen hauptsächlich aufgenommen wird, die Perimeterpflicht zu begründen.

Neben diesen, in mehr oder minder großem Maße bei allen Straßenbauten und Straßenkorrekturen auftretenden besonderen Vorteilen gibt es aber auch noch solche, die mehr zufälliger Natur sind. Als solche lassen sich anführen die durch einen Straßenbau bewirkte Unmöglichkeit der Verbauung der Aussicht durch allfällige Neubauten, in vielen Fällen ein ganz wesentlicher Sondervorteil, ferner die Schaffung eines größeren Bauabstandes von benachbarten neuen Gebäuden. Häufig werden durch die Neuanlage von Straßen auch bestehende Dienstbarkeiten, namentlich Fahr- und Gehwegrechte, und andere Lasten, die auf dem Boden haften, überflüssig. Der Untergang derselben stellt sich ausnahmslos als ein in die Augen springender Sondervorteil dar. Hier ist jedoch auf den speziellen Fall aufmerksam zu machen, daß, wenn dieser Vorteil infolge ganzer oder teilweiser Entlastung von bestehenden Unterhaltspflichten beim Bau von Gemeindestraßen (im Gegensatz zu Neben- oder Staatsstraßen) eintritt, er nicht in Form eines Perimeterbeitrages, sondern durch Leistung einer angemessenen Auslösungssumme, die von einer besondern Schätzungscommission bestimmt werden soll, auszugleichen ist. Diese Auslösungssumme ist von der Gemeinde zu fondrieren (Artikel 57 und 58 des Strafengesetzes). Von besonderer Wichtigkeit ist der Untergang von bestehenden Lasten bei Bachverbauungen und Gewässerkorrekturen. Diese Lasten werden in der Regel ausgelöst, wobei die Auslösungsbeträge in Form von Perimeterbeiträgen an das neue Unternehmen, dem der inskünftige Unterhalt überbunden wird, zu bezahlen sind. Im übrigen besteht bei solchen Bachverbauungen der wesentlichste Sondervorteil immer darin, daß die betreffenden Grundstücke von der stets drohenden Überschwemmungs-, Abrutschungs- oder Einsturzgefahr oder von der bestehenden und eventuell immer weiter zunehmenden Versumpfung befreit werden.

Die im Vorstehenden enthaltene Aufzählung von möglichen Sondervorteilen bei Straßenbauten, Straßenkorrekturen, Bachverbauungen und Gewässerkorrekturen will und kann notwendigerweise keine erschöpfende sein. Die tatsächlichen Verhältnisse sind in den einzelnen Fällen außerordentlich verschieden, weshalb auch die Gestaltung und die Art der jeweiligen Sondervorteile äußerst mannigfaltig sind.

c) Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse. Bei der Beurteilung der Frage, ob für ein Grundstück ein besonderes Interesse vorliege oder nicht, müssen regelmäßig und zur Hauptsache objektive Gesichtspunkte maßgebend

sein, d. h. Verhältnisse, die lediglich im Grundstück selbst begründet sind. Es darf bei der Umgrenzung des Perimeters somit in der Regel nicht abgestellt werden auf die Bedürfnisse und Nutzungen des jeweiligen Eigentümers des Grundstückes, insbesondere deshalb nicht, weil sie meist zufälliger Natur sind und daher von Eigentümer zu Eigentümer, ja oft sogar bei der nämlichen Person, wechseln. Der Maßstab der subjektiven Verhältnisse und Interessen ist daher ein durchaus unzuverlässiger. Dessen Anwendung verbietet sich aber auch mit Rücksicht auf die Natur der Perimeterpflicht als eines auf den Grund und Boden zu verlegenden Beitrages für denselben erwachsene besondere Vorteile. So darf z. B. der Umstand, daß ein Grundelgenümer seinen noch unüberbauten Boden aus diesen oder jenen Gründen nicht zu überbauen, also die aus der Baulanderschließung resultierenden Sondervorteile nicht zu realisieren beabsichtigt, nicht einen Perimeterausschließungsgrund bilden.

Diese Ausführungen gelten indessen nicht bloß für die Umgrenzung des beteiligten Gebietes, sondern auch für die Verteilung der Kosten auf die demselben zugeteilten einzelnen Liegenschaften. Das Gesetz schreibt ausdrücklich vor, daß diese Kostenverlegung nach Maßgabe waltender Verhältnisse und unter Berücksichtigung der Vorteile, bei Nebenstraßen auch noch unter Berücksichtigung der bestehenden Dienstbarkeiten, vorzunehmen sei. Diese Vorschrift hat indessen nicht bloß Geltung in bezug auf die Würdigung der Verhältnisse der einzelnen Liegenschaften für sich, sondern auch hinsichtlich der Würdigung der Verhältnisse der verschiedenen Liegenschaften untereinander. Es darf also nicht schablonenmäßig jedes Grundstück mit dem nämlichen Betrag bedacht werden. Ebenso wenig ist zulässig, auf jeden Quadratmeter des beteiligten Gebietes grundsätzlich den gleichen Kostenanteil zu verlegen. Vielmehr ist jedes Grundstück individuell zu behandeln, und es sind dessen Verhältnisse und Vorteile gewissenhaft zu würdigen und zu denjenigen der andern Grundstücke in Vergleich zu setzen.

d) Einige konkrete Fälle. Im folgenden sollen einige Fälle behandelt werden, bei denen mit Rücksicht auf die Eigenschaft des zu belastenden Grundstückes für die Zulässigkeit der Perimeterbelastung einige Zweifel bestehen können:

aa) Öffentliche Grundstücke, d. h. solche, die öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken und Interessen dienen, können grundsätzlich nur dann nicht peripherpflichtig erklärt werden, wenn der ihnen innenwohnende öffentliche Zweck solcher Natur ist, daß er das Entstehen von Sondervorteilen für die fraglichen Grundstücke ohne

Komprimierte und abgedrehte, blanke



Vereinigte Drahtwerke A.-G. Biel

Blank und präzis gezogene

STAHLWELLEN

jeder Art in Eisen und Stahl.
Kaltgewalzte Eisen- und Stahlbänder bis 300 mm Breite.
Schlackenfreies Verpackungsbandisen.
Grand Prix: Schweiz. Landesausstellung Bern 1941.

weiteres ausschließt. Das ist, sofern als Perimeterunternehmen eine Verkehrseinrichtung (Straße, öffentlicher Verkehrsort, Fußweg und dergleichen) in Frage steht, z. B. der Fall in bezug auf bereits bestehende Straßen und sonstige dem Publikum zum dauernden allgemeinen Gebrauch offenstehende Anstalten (Parkanlagen usw.). Diese Eigenschaften können nicht einem Unternehmen tributär gemacht werden, das dem nämlichen Zweck, wie sie selbst, zu dienen hat. Dagegen ist es durchaus zulässig, sie dann beitragspflichtig zu erklären, wenn das Perimeterunternehmen eine Bachverbauung oder eine Bachkorrektion ist, denn diese Unternehmen sind dazu geeignet, den genannten Grundstücken besondere Vorteile zu bringen. Aus dem gleichen Grunde können umgekehrt auch Bachverbauungsunternehmen mit ihrem Boden für Straßenbauten peripherpflichtig erklärt werden. Kirchen-, Schulhaus- und Spitaleigenschaften, Verwaltungsgebäude und dergleichen können grundsätzlich jederzeit in einen Perimeter einbezogen werden. Die Sondervorteile für dieselben können in den verschiedensten Modalitäten bestehen, wie in der Verbesserung der Kommunikationsverhältnisse für die Kirchgenossen und Schulkinder, in der Vermehrung der Zugangsmöglichkeiten usw. Insbesondere darf und muß im einzelnen Falle auch Rücksicht genommen werden auf die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit der Veränderung der Benützungswweise der fraglichen öffentlichen Grundstücke. Für einen bestehenden Friedhof z. B. kann die begründete Aussicht bestehen, daß er in absehbaren Zeiten zu Bauzwecken Verwendung finde. Fiskalgrundstücke unterliegen genau den gleichen Regeln wie Privat-eigenschaften.

bb) Bahnanlagen können der Peripherpflicht für Straßen in der Regel nicht unterzogen werden. Die Begründung deckt sich mit derjenigen, die in lit. a hierfür für den Grund und Boden bestehender Straßen angegeben worden ist: Ein dem öffentlichen Verkehr dienendes Grundstück kann einem für den nämlichen Zweck zu erstellenden Unternehmen nicht beitragspflichtig gemacht werden. Eine andere Beurteilung müßte dann Platz greifen, wenn ein Grundstück eines Bahnunternehmens nicht zu Verkehrszwecken bestimmt ist, sondern in einer außerhalb dieser Zwecke liegenden Weise, z. B. als Lager- oder Bauplatz, benutzt wird, oder wenn die betreffende Straßenbaute dem Bahnunternehmen betriebstechnisch direkt zugute kommt. In diesen Fällen würde dem Einbezug in den Perimeter grundsätzlich nichts im Wege stehen. (Fortsetzung folgt).

Vom Unterricht an gewerblichen Fortbildungsschulen.

(Korrespondenz.)

Nur Wenige können sich davon Rechenschaft geben, welch wichtige Rolle der Unterricht an den gewerblichen Fortbildungsschulen zu spielen berufen ist, bildet dieser doch ein äußerst wichtiges Glied in der Kette der verschiedenen Ausbildungsstufen unserer angehenden Handwerkerschaft. Dieses letztgenannte Wort muß als doppelfinng aufgefaßt werden, indem damit nicht allein der ins Leben hinaustretende junge Geselle, sondern der hoffentlich besseren Seiten entgegengehende Handwerkerverstand überhaupt gemeint sein kann. Freilich darf ich kaum daran denken, daß nun der Fabrikbetrieb nach und nach verschwinden wird, sicher aber ist, daß heute mit allen Mitteln ein ganz bestimmtes Ziel befolgt wird, den Handwerker wieder auf den so viel besungenen goldenen Boden zu stellen. Es ist schon einmal an dieser Stelle anlässlich der Besprechung der Musterverordnung für das Submissionswesen betont worden, daß

der Hobel erst an sich selbst angesezt werden muß, bevor an die Erreichung höherer Ziele gedacht werden kann, und in der Gewerbeschule findet der angehende Meister, oder sagen wir Geselle, Gelegenheit, sich für das gewerbliche Leben in einer Weise vorzubereiten, die ihm oft über schwere Verlegenheiten hinwegzuholen vermag. Voraussetzung dabei ist freilich, daß eben diese Gewerbeschulen oder gewerblichen Fortbildungsschulen derart geleitet werden, daß der Lehrling das findet, was er auch wirklich notwendig hat, Lehren aus dem und für das praktische Leben selbst. In weitaus den meisten Fällen wird, hauptsächlich in kleineren Ortschaften, der gewerbliche Unterricht auch in den technischen Fächern, von denen hier ausschließlich die Rede sein soll, von der Lehrerschaft erteilt, auch deswegen, weil es da und dort an technischen Hilfskräften fehlt und weil die allerdings meistens bescheidene Honorierung der Unterrichtsstunden der sonst nicht auf Rosen gebetteten Lehrerschaft ein kleiner willkommener Nebenverdienst bedeutet. Ich glaube bereits verstanden worden zu sein, um mich hierüber nicht länger mehr auszulassen zu müssen, immerhin muß die spezielle Eignung von Lehrer oder Techniker für den Unterricht etwas näher untersucht werden, ohne dabei gar einen Feldzug gegen die Herren Lehrer eröffnen zu wollen.

Es liegt auf der Hand, daß sich der Lehrer an vorhandene Vorlagen halten muß, er also schon die Aufgaben nicht aus der Praxis herausnehmen kann, wie dies eigentlich für den technischen Unterricht gerade so dringend notwendig wäre. Diese Vorlagen sind zum großen Teil auch sehr mangelhaft und es bleibt dem Schüler nichts weiter übrig, als zu kopieren und Aufgabe des Lehrers ist es, Vorlage und Zeichnung gegeneinander abzuwagen, allein dabei werden selbstverständlich die Fehler der Vorlage wiederum vervielfältigt und der Schüler hat dabei die für ihn meistens angenehme Bequemlichkeit, nichts denken zu müssen. Ist, wie dies meistens zutrifft, der Gewerbelehrer zudem nicht Zeichnungslehrer, dann geht ihm neben der Praxis noch die Kenntnis des technischen Zeichnens überhaupt ab und er muß auch davon absehen, die Produkte der Schüler korrigieren zu können, ein Umstand, der einen ganz tiefen Schaden auf den Unterricht an gewerblichen Fortbildungsschulen zu werfen imstande ist. Es erginge ja uns Technikern kaum anders, wollten wir an den Schulen beispielsweise Latein oder Griechisch unterrichten, auch uns würde eben die Vorbildung vollständig abgehen.

Eine Besserung ist allerdings dadurch eingetreten, nachdem an Techniken oder Gewerbeschulen größerer Städte Kurse für Gewerbelehrer veranstaltet wurden. Die Sache ist ja gut gemeint, aber ich kann mir nicht vorstellen, daß jemand in einem Kurs von 14-tägiger Dauer auch bei den allergrößten Anstrengungen das in sich aufnehmen kann, was sich der Techniker erst durch langes Studium am Technikum und später an Hochschulen und nach langer Praxis aneignen kann, und daß die Konstruktionen nicht nur in der Baubranche, sondern auch im Maschinenfach stets größeren Verschiebungen und Änderungen unterworfen sind, braucht nicht erst erwähnt zu werden.

Wenn das Interesse des Schülers zu seiner Aufgabe stets wach gehalten werden soll, so muß die Aufgabe direkt aus der Praxis herausgegriffen sein und die Arbeitsfreude kann erhöht werden, wenn kleinere Lösungen in Wirklichkeit ausgeführt werden können; daß dabei aber der Lehrer selbst ein Praktiker sein muß, liegt auf der Hand. Fassen wir zudem noch den Unterricht in kleineren Ortschaften, immerhin von solchen bis zu 2000 Einwohnern, ins Auge, wo dem Lehrer Leute aus allen